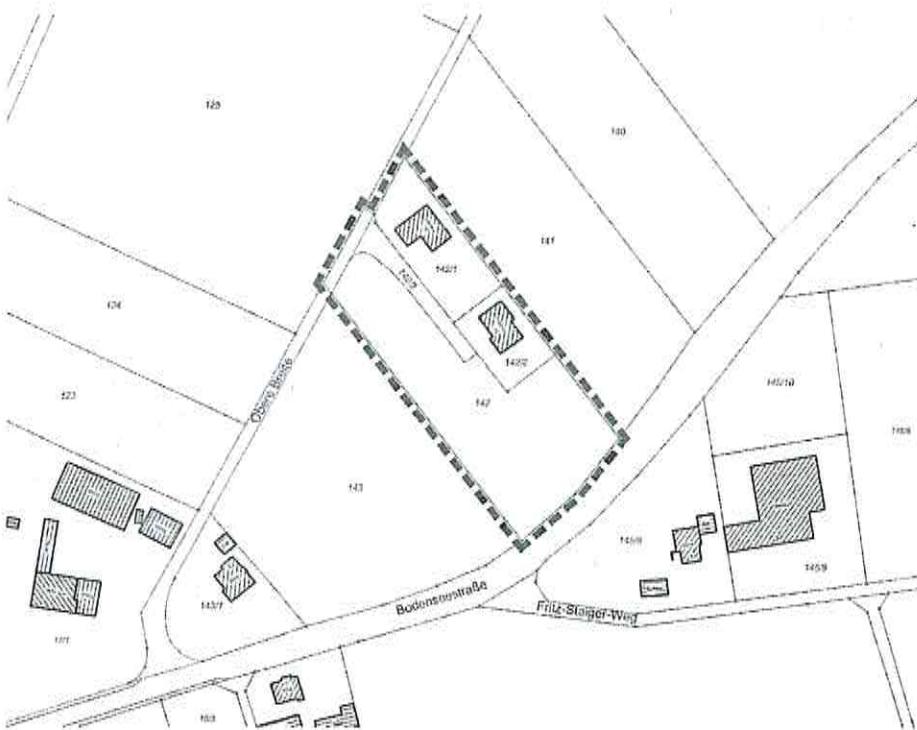


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Obere Breite“ (Ortsteil Spöck) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 15.04.2019 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Obere Breite“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Obere Breite“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung im Bauamt im Rathaus der Gemeinde Ostrach, Hauptstraße 19, 88356 Ostrach, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Ostrach, den 09.05.2019

Christoph Schulz

Bürgermeister



MITTEILUNGSBLATT

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

43. Jahrgang

Donnerstag, 09. Mai 2019

Nr. 19

Informationsveranstaltung über durch Schwarzwild verursachte Wildschäden im Feld

Herr Rechtsanwalt Rainer Deubel wird am **Freitag, 10. Mai 2019 ab 19.30 Uhr** im Pfarrheim in Ostrach über das Thema „Wildschadensersatz im Feld“ referieren.

Im Anschluss wird Herr Hubert Geser vom Maschinenring Alb-Oberschwaben e.V. das Gerät „Wiesenholz“ zur Beseitigung von Grünlandschäden vorstellen.

Hierzu sind alle Landwirte und Jäger der Gemeinde Ostrach herzlichst eingeladen!

Mit freundlichen Grüßen
Christoph Schulz (Bürgermeister)

A little Jazz

mass

So. 12. Mai

Geistliches
Jazz-Konzert zum
Muttertag

18 Uhr

anschließend Sektempfang

Projektkchor
Regenbogen
Ostrach &
Jazz Band
Musikschule
Singaringen

Eintritt frei

Über eine Spende freut
sich der Jugendchor

Musikalische Leitung Irina Maier
Gesangverein Ostrach 1884 e.V.

Barockkirche Bachhaupten

Die Fotogruppe

QUERFORMAT

stellt aus:

Bilder zum Thema "Natur"



Ausstellung im Kreuzgang des Klosters Habsthal

Offnungszeiten: Freitags von 14.00-18.00 Uhr

Samstags von 10.00-16.00 Uhr

Sonntags nach der Messe, von 11.30-17.00 Uhr

Auf Wunsch nach vorheriger Anmeldung unter 07585/ 656

OSTRACH